

Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e. V.

Zusammenschluss von Insolvenzrichter\*innen, Restrukturierungsrichter\*innen und Insolvenzrechtspfleger\*innen

14.11.2023

## Stellungnahme zur Anfrage des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags v. 7.11.2023 wegen

Entwurf eines Gesetzes über Auskunftspflichten der berufsständischen Versorgungseinrichtungen Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/1355

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kürschner, sehr geehrter Herr Galka, danke für Ihre schriftliche Anhörungsanfrage.

Nach Prüfung des insolvenzrechtlichen Bezuges des v. Ihnen genannten Gesetzentwurfes ergibt sich, dass dieser in einer Umsetzungsunterstützung der insolvenzgerichtlichen Ermittlungsbefugnisse des zum 1.11.2022 in Kraft getretenen § 98 Abs.1a InsO besteht, nachdem die Insolvenzgerichte nunmehr Auskünfte im Abfragebereich des § 802 I ZPO direkt einholen können.

Die Regelung ist für amtswegige Ermittlungen nach § 5 Abs.1 InsO – insbesondere im Insolvenzeröffnungsverfahren- sehr wichtig, da in Insolvenzeröffnungsverfahren auf Gläubigerantrag Schuldner und Geschäftsleitungen sehr häufig wenig kooperationsbereit sind und den v. uns bestellten Insolvenzsachverständigen kaum oder keine Informationen geben. Oftmals finden auch "Firmenbestattungsszenarien" statt oder Auskunftspersonen sind für die Insolvenzgerichte und ihre Hilfspersonen nicht (mehr) greifbar. Daher ist jedwede Ermittlungsmöglichkeit, die zur Feststellung des Insolvenzgrundes, wie auch zur Massegenerierung und damit zur Verfahrenskostendeckung, beiträgt, hilfreich. Hierzu gehören fraglos auch Auskünfte der berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Wir begrüßen den Regelungsentwurf.

Mit freundlichem Gruß

Vorstand und Beirat

gez. i.V. Frind (Vorstand)

(dieses elektronisch übermittelte Dokument trägt keine händische Unterschrift)

## Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg Sievekingplatz 1 20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof Berliner Platz 1 95030 Hof

info@bak-inso.de

info@bak-inso.de

www.bak-inso.de

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50; IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10 BIC: WELA DE D1 MST Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand; Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B